ANGEBOTSUNTERLAGE

Freiwilliges öffentliches
Aktienrückkaufangebot

der

7C Solarparken AG

(An der Feuerwache 15, 95445 Bayreuth)

an ihre Aktionäre
zum Erwerb von insgesamt bis zu 1.735.000 auf den Inhaber lautender Stückaktien der 7C Solarparken AG

gegen Zahlung eines Geldbetrags von

EUR 1,85

je Stückaktie

Annahmefrist:
17. November 2026, 0:00 Uhr (MEZ)
bis 3. Dezember 2026, 24:00 Uhr (MEZ)

Stückaktien der 7C Solarparken AG: ISIN DE000A11QW68
Zum Rückkauf eingereichte Aktien: ISIN DE000A41YJ02

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) sind auf dieses öffentliche Aktienrückkaufangebot nicht anwendbar.

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND HINWEISE

1.1 Durchführung des Rückkaufangebots nach deutschem Recht

Diese Angebotsunterlage (die **„Angebotsunterlage“**) beschreibt das freiwillige öffentliche Aktienrückkaufangebot (das **„Rückkaufangebot“**) der 7C Solarparken AG, einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Bayreuth, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bayreuth unter HRB 6106 (die **„Gesellschaft“**), an alle Aktionäre der Gesellschaft (die **„7C-Aktionäre“**) in Form eines Teilangebots zum Erwerb von bis zu 1.735.000 eigenen Aktien.

Das Rückkaufangebot wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Nach der Rechtsauffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**„BaFin“**) unterliegen Angebote zum Rückerwerb eigener Aktien nicht den Bestimmungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**„WpÜG“**). Dementsprechend entspricht das Rückkaufangebot nicht den Vorgaben des WpÜG und wurde der BaFin weder zur Prüfung noch zur Durchsicht vorgelegt. Eine Durchführung als öffentliches Erwerbsangebot nach Maßgabe von Gesetzen und Rechtsordnungen anderer Länder als derer der Bundesrepublik Deutschland (**„Ausländische Rechtsordnungen“**) ist nicht beabsichtigt. Es sind auch keine Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen der Angebotsunterlage oder des Rückkaufangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt oder veranlasst worden.

7C-Aktionäre können folglich nicht die Anwendung ausländischer Rechtsordnungen zum Schutz von Anlegern für sich beanspruchen oder hierauf vertrauen.

1.2 Veröffentlichung der Angebotsunterlage

Die Angebotsunterlage wird auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Adresse https://www.solarparken.com/aktie.php (Abschnitt „Investor Relations – Aktie – Öffentliches Aktienrückkaufangebot 2026 II“) sowie im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung oder Verbreitung der Angebotsunterlage erfolgt nicht.

1.3 Verbreitung und Annahme des Rückkaufangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Gesellschaft erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Eine Veröffentlichung

nach einer anderen Rechtsordnung ist weder erfolgt, beabsichtigt, noch wird sie durch die Gesellschaft gestattet. Eine solche nicht gestattete Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage kann den Bestimmungen (insbesondere Beschränkungen) ausländischer Rechtsordnungen unterliegen. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in der Angebotsunterlage enthaltenen Bedingungen.

Das Rückkaufangebot wird insbesondere weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten von Amerika unterbreitet bzw. verbreitet. Weder die Angebotsunterlage noch ihr Inhalt dürfen deshalb in die und innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlicht, versendet, verteilt oder verbreitet werden, und zwar jeweils weder durch Verwendung eines Postdienstes noch eines anderen Mittels oder Instrumentariums des Wirtschaftsverkehrs zwischen den Einzelstaaten oder des Außenhandels oder der Einrichtungen einer nationalen Wertpapierbörse der Vereinigten Staaten von Amerika. Dies schließt unter anderem Faxübertragung, elektronische Post, Telefon und das Internet ein. Folglich dürfen auch Kopien dieser Angebotsunterlage und sonstige damit in Zusammenhang stehende Unterlagen weder in die Vereinigten Staaten von Amerika noch innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika übersandt oder übermittelt werden.

Soweit ein depotführendes Kreditinstitut oder ein depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder eine deutsche Niederlassung eines depotführenden Kreditinstituts oder eines depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmens (**„Depotbank“**) gegenüber seinen Kunden Informations- und Weiterleitungspflichten im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot hat, die auf den für das jeweilige Depotverhältnis anwendbaren Rechtsvorschriften beruhen, ist die Depotbank gehalten, die vorstehenden Beschränkungen einzuhalten und eventuelle Auswirkungen ausländischer Rechtsordnungen auf diese Pflichten eigenverantwortlich zu prüfen; Entsprechendes gilt für depotführende Kreditinstitute oder Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Versendungen der Angebotsunterlage, einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Umschreibung der Bestimmungen der Angebotsunterlage oder weiterer das Rückkaufangebot betreffender Informationsunterlagen an 7C-Aktionäre außerhalb Deutschlands durch Depotbanken oder Dritte erfolgen weder im Auftrag noch auf Veranlassung oder in Verantwortung der Gesellschaft.

Jenseits der genannten Beschränkungen kann das Rückkaufangebot grundsätzlich von allen in- und ausländischen 7C-Aktionären nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage angenommen werden.

Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die Annahme des Rückkaufangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. 7C-

Aktionären, die das Rückkaufangebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen und/oder anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, wird empfohlen, sich über die anwendbaren Rechtsvorschriften und deren Beschränkungen zu informieren und diese zu beachten. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Rückkaufangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässig ist. Die Gesellschaft kann ferner keine Verantwortung für die Missachtung rechtlicher Bestimmungen oder Beschränkungen des Rückkaufangebots durch Dritte übernehmen. Ergänzend weist die Gesellschaft darauf hin, dass Annahmeerklärungen, die direkt oder indirekt einen Verstoß gegen die vorstehenden Beschränkungen begründen würden, insbesondere solche durch 7C-Aktionäre mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika, von der Gesellschaft nicht entgegengenommen werden.

1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots

Die Gesellschaft hat am 10. November 2026 die Entscheidung zur Abgabe des Rückkaufangebots im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (**„Marktmissbrauchsverordnung“**) veröffentlicht. Die Ad-hoc-Mitteilung ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.solarparken.com/aktie.php (Abschnitt „Investor Relations – Aktie – Öffentliches Aktienrückkaufangebot 2026 II“) zugänglich.

1.5 Stand der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sämtliche in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben, Ansichten und Absichten sowie in die Zukunft gerichtete Aussagen beruhen, soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt, auf den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage verfügbaren Informationen, Planungen und bestimmten Annahmen der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, die sich in Zukunft ändern können. Die Gesellschaft wird diese Angebotsunterlage nicht aktualisieren, es sei denn, sie ist oder wird nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), der Marktmissbrauchsverordnung oder sonstigen Vorschriften rechtlich dazu verpflichtet.

2. ANGEBOT ZUM AKTIENRÜCKKAUF

2.1 Gegenstand des Rückkaufangebots

Gegenstand des Rückkaufangebots sind bis zu 1.735.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von

EUR 1,00 je Stückaktie der 7C Solarparken AG (ISIN DE000A11QW68) (gemeinsam die **„7C-Stückaktien“** und einzeln eine **„7C-Stückaktie“**).

Die Gesellschaft bietet hiermit allen 7C-Aktionären nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Angebotsunterlage an, bis zu insgesamt 1.735.000 7C-Stückaktien einschließlich sämtlicher Nebenrechte, insbesondere des Rechts auf Dividendenbezug (relevant für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2026), gegen Gewährung einer Gegenleistung in Geld in Höhe von

EUR 1,85 je 7C-Stückaktie

(**„Angebotspreis“**) zu kaufen und zu erwerben.

Das Rückkaufangebot ist ein Teilangebot. Es ist beschränkt auf den Erwerb von bis zu 1.735.000 7C-Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.735.000,00. Dies entspricht bis zu rd. 2,20 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 78.867.767,00. Gehen im Rahmen des Rückkaufangebots Annahmeerklärungen für mehr als 1.735.000 7C-Stückaktien ein (**„Überzeichnung“**), werden die Annahmeerklärungen nach Maßgabe von Ziffer 3.5 verhältnismäßig berücksichtigt.

2.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Rückkaufangebots beginnt am 17. November 2026, 0:00 Uhr (MEZ) und endet am 3. Dezember 2026, 24:00 Uhr (MEZ) (die **„Annahmefrist“**).

Da die Vorschriften des WpÜG auf das Rückkaufangebot keine Anwendung finden, kommen auch dessen Regelungen über eine mögliche Verlängerung der Annahmefrist nicht zur Anwendung. Die Gesellschaft behält sich vor, die Annahmefrist zu verlängern. Sollte sie sich für eine Verlängerung der Annahmefrist entscheiden, wird sie dies auf der Internetseite der Gesellschaft unter https://www.solarparken.com/aktie.php (Abschnitt „Investor Relations – Aktie – Öffentliches Aktienrückkaufangebot 2026 II“) sowie im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt geben. Im Fall der Verlängerung der Annahmefrist verschieben sich die in dieser Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Rückkaufangebots entsprechend.

2.3 Bedingungen und Genehmigungen

Die Durchführung des Rückkaufangebots und die durch seine Annahme zustande kommenden Kauf- und Übereignungsverträge sind nicht von Bedingungen abhängig. Behördliche Genehmigungen oder Freigaben sind nicht erforderlich.

2.4 Änderungen des Rückkaufangebots

Das Rückkaufangebot unterliegt nicht den Vorschriften des WpÜG, so dass auch die Regelungen des WpÜG über eine mögliche Änderung des Rückkaufangebots nicht zur Anwendung gelangen. Die Gesellschaft behält sich vor, das Rückkaufangebot und dabei insbesondere auch den Angebotspreis, das Angebotsvolumen und die Annahmefrist zu ändern. Sofern es zu einer Änderung des Rückkaufangebots kommt, wird die Gesellschaft dies durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft https://www.solarparken.com/aktie.php (Abschnitt „Investor Relations – Aktie – Öffentliches Aktienrückkaufangebot 2026 II“) sowie im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt geben. 7C-Aktionären, die das Rückkaufangebot vor Bekanntgabe einer Änderung angenommen haben, steht nach Maßgabe von nachstehender Ziffer 3.6 grundsätzlich ein Rücktrittsrecht bis zum Ablauf der Annahmefrist zu. Eine bloße Erhöhung des Angebotspreises, des Angebotsvolumens und/oder eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung der Annahmefrist führt jedoch zu keinem Rücktrittsrecht.

2.5 Erhöhung des Angebotsvolumens nach Ende der Annahmefrist

Die Gesellschaft behält sich ferner vor, das Angebotsvolumen auch noch nach Ende der Annahmefrist im Zeitraum bis zur Zuteilung zu erhöhen. In dem Fall der Erhöhung des Angebotsvolumens durch die Gesellschaft nach Ende der Annahmefrist steht den Aktionären ebenfalls kein Rücktrittsrecht zu. Es ist also möglich, dass die 7C-Aktionäre zu dem Zeitpunkt, zu dem sie ihre Annahmeerklärung abgeben oder sich entscheiden, das nicht zu tun, nicht wissen, wie hoch das finale Angebotsvolumen sein wird. Die Gesellschaft wird eine Erhöhung des Angebotsvolumens im Rahmen der Bekanntgabe des Endergebnisses des Rückkaufangebots veröffentlichen.

3. DURCHFÜHRUNG DES RÜCKKAUFANGEBOTS

Die Gesellschaft hat die Quirin Privatbank AG als zentrale Abwicklungsstelle mit der technischen Abwicklung des Rückkaufangebots beauftragt (**„Zentrale Abwicklungsstelle“**).

3.1 Annahmeerklärung und Umbuchung

7C-Aktionäre, die das Rückkaufangebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Rückkaufangebots und dessen technischer Abwicklung an ihre jeweilige Depotbank wenden. Die Depotbanken werden über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Rückkaufangebots gesondert informiert und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot 7C-Stückaktien halten, über das Rückkaufangebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.

7C-Aktionäre können das Rückkaufangebot nur innerhalb der Annahmefrist durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrer Depotbank annehmen. In der Erklärung ist anzugeben, für wie viele 7C-Stückaktien der jeweilige 7C-Aktionär das Rückkaufangebot annimmt. Darüber hinaus ist die jeweilige Depotbank anzuweisen, die Umbuchung der in den Depots der jeweiligen 7C-Aktionäre befindlichen 7C-Stückaktien, für die das Rückkaufangebot angenommen werden soll, in die ISIN DE000A41YJ02 (**„Interimsgattung“**) bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt (**„Clearstream“**), vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die 7C-Stückaktien, für welche die Annahme erklärt wurde, fristgerecht bei Clearstream in die zum Zwecke der Durchführung des Rückkaufangebots eingerichtete Interimsgattung umgebucht worden sind. Die Umbuchung wird nach Erhalt der Annahmeerklärung durch die jeweilige Depotbank veranlasst. Die Umbuchung der 7C-Stückaktien in die Interimsgattung gilt als fristgerecht vorgenommen, wenn die Umbuchung bis spätestens 18 Uhr (MEZ) am zweiten Bankarbeitstag (einschließlich) nach Ablauf der Annahmefrist bewirkt ist, also, vorbehaltlich einer Verlängerung des Rückkaufangebots, bis zum 7. Dezember 2026, 18 Uhr (MEZ) (**„technische Nachbuchungsfrist“**). Ein **„Bankarbeitstag“** ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, und in Hamburg, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind und das Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfersystem (TARGET) oder ein vergleichbares System funktionsbereit ist.

Annahmeerklärungen, die der jeweiligen Depotbank nicht innerhalb der Annahmefrist zugehen oder die fehlerhaft oder unvollständig ausgefüllt sind, gelten nicht als Annahme des Rückkaufangebots und berechtigen den jeweiligen 7C-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises.

Die Gesellschaft und die Zentrale Abwicklungsstelle übernehmen keinerlei Haftung für die Handlungen und Unterlassungen der Depotbanken im Zusammenhang mit den Annahmen des Rückkaufangebots durch die 7C-Aktionäre. Insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung, wenn eine Depotbank es versäumen sollte, die Zentrale Abwicklungsstelle ordnungsgemäß und rechtzeitig über die Annahme des Rückkaufangebots durch einen 7C-Aktionär zu informieren und die angedienten 7C-Stückaktien ordnungsgemäß und rechtzeitig in die Interimsgattung umzubuchen.

3.2 Weitere Erklärungen annehmender 7C-Aktionäre

Mit Erklärung der Annahme des Rückkaufangebots

(1) erklären die annehmenden 7C-Aktionäre jeweils, (i) dass sie das Rückkaufangebot der Gesellschaft zum Abschluss eines Kaufvertrags über die in der Annahmeerklärung bezeichneten 7C-Stückaktien nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage annehmen und (ii) dass sie mit dem Übergang des Eigentums an den entsprechenden 7C-Stückaktien auf die Gesellschaft einverstanden sind;

(2) versichern die annehmenden 7C-Aktionäre jeweils im Wege eines eigenständigen verschuldensunabhängigen Garantieversprechens, dass ihre zum Rückkauf eingereichten 7C-Stückaktien zum Zeitpunkt der Übertragung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen sowie frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;

(3) weisen die annehmenden 7C-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an, (i) die zum Rückkauf eingereichten 7C-Stückaktien zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber in die Interimsgattung bei Clearstream umzubuchen; und (ii) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unter Berücksichtigung der potentiellen verhältnismäßigen Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Rückkaufangebots (vgl. Ziffer 3.5) die 7C-Stückaktien in der Interimsgattung unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist der Zentralen Abwicklungsstelle auf deren Depot bei Clearstream zur Übereignung an die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen;

(4) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden 7C-Aktionäre die Zentrale Abwicklungsstelle sowie ihre jeweilige Depotbank (jeweils unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Rückkaufangebots nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den zum Rückkauf eingereichten 7C-Stückaktien auf die Gesellschaft herbeizuführen;

(5) weisen die annehmenden 7C-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Gesellschaft über die Zentrale Abwicklungsstelle unmittelbar oder über die Depotbank die für die Bekanntgabe des Ergebnisses des Rückkaufangebots erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotbank bei Clearstream in die Interimsgattung eingebuchten 7C-Stückaktien, börsentäglich mitzuteilen;

(6) weisen die annehmenden 7C-Aktionäre ihre jeweilige Depotbank an und ermächtigen diese, die 7C-Stückaktien, für die die Annahme erklärt worden ist, jeweils einschließlich aller mit diesen verbundenen Rechte, an die Gesellschaft

Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotbank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Rückkaufangebots zu übertragen. Sofern die Annahmeerklärungen verhältnismäßig berücksichtigt werden, gilt die Übereignungserklärung im Umfang der Zuteilung gemäß dem unter Ziffer 3.5 beschriebenen Zuteilungsverfahren.

Die in den obigen Absätzen (1) bis (6) aufgeführten Weisungen, Aufträge, Vollmachten, Erklärungen und Versicherungen werden mit der Erklärung der Annahme unwiderruflich erteilt bzw. abgegeben.

3.3 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Rückkaufangebots kommt zwischen dem jeweils annehmenden 7C-Aktionär und der Gesellschaft – vorbehaltlich einer lediglich teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß nachstehender Ziffer 3.5 – ein Vertrag über den Verkauf und die Übereignung der zum Rückkauf eingereichten 7C-Stückaktien einschließlich sämtlicher mit diesen verbundenen Rechte (insbesondere sämtlicher potentiellen Dividendenansprüche) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage zustande.

Darüber hinaus erklären die 7C-Aktionäre mit Annahme des Rückkaufangebots unwiderruflich die in Ziffer 3.2 beschriebenen Weisungen, Aufträge und Vollmachten und geben die dort bezeichneten Erklärungen und Versicherungen ab.

3.4 Abwicklung des Rückkaufangebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt – gegebenenfalls nach Maßgabe der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen gemäß Ziffer 3.5 – Zug um Zug gegen Ausbuchung der 7C-Stückaktien aus der Interimsgattung durch Clearstream und Übertragung der 7C-Stückaktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle zur Übereignung an die Gesellschaft. Der Angebotspreis wird der jeweiligen Depotbank voraussichtlich frühestens am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der technischen Nachbuchungsfrist zur Verfügung stehen. Soweit 7C-Stückaktien im Fall der teilweisen (verhältnismäßigen) Berücksichtigung von Annahmeerklärungen nicht zugeteilt werden konnten, wird die Zentrale Abwicklungsstelle Clearstream anweisen, die verbleibenden 7C-Stückaktien in die ursprüngliche ISIN DE000A11QW68 zurückzubuchen.

Die jeweilige Depotbank ist beauftragt, den Angebotspreis dem bei ihr geführten Konto des jeweiligen 7C-Aktionärs gutzuschreiben. Mit der Gutschrift bei der jeweiligen Depotbank hat die Gesellschaft ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises

erfüllt. Es obliegt den Depotbanken, den Angebotspreis den 7C-Aktionären, die das Rückkaufangebot angenommen haben, gutzuschreiben.

3.5 Zuteilung im Fall der Überzeichnung des Rückkaufangebots

Das Rückkaufangebot bezieht sich auf bis zu 1.735.000 7C-Stückaktien. Dies entspricht bis zu rd. 2,20 % des zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft.

Sofern im Rahmen des Rückkaufangebots über die Depotbanken Annahmeerklärungen für mehr als 1.735.000 7C-Stückaktien eingereicht werden, werden die Annahmeerklärungen verhältnismäßig, d.h. im Verhältnis der Anzahl der maximal nach diesem Rückkaufangebot zu erwerbenden 1.735.000 7C-Stückaktien zur Anzahl der insgesamt zum Rückkauf von den 7C-Aktionären eingereichten 7C-Stückaktien, berücksichtigt.

Das Ergebnis dieser Berechnungen wird ggf. auf die nächste natürliche, d.h. ganze positive Zahl ab- oder aufgerundet.

Die überzähligen zum Rückkauf eingereichten, aber nicht zurückgekauften 7C-Stückaktien werden nach Durchführung dieser verhältnismäßigen Zuteilung durch Clearstream in die ursprüngliche ISIN DE000A11QW68 zurückgebucht. Die Rückbuchung erfolgt vor Zahlung des Angebotspreises, d.h. voraussichtlich bis zum fünften Bankarbeitstag nach Ablauf der technischen Nachbuchungsfrist.

3.6 Rücktrittsrecht

7C-Aktionären, die das Rückkaufangebot angenommen haben, steht im Falle einer Änderung des Rückkaufangebots gemäß Ziffer 2.4 ein vertragliches Rücktrittsrecht von dem durch die Annahme des Rückkaufangebots geschlossenen Vertrag zu, soweit es sich nicht lediglich um eine Erhöhung des Angebotspreises, des Angebotsvolumens (während oder nach Ablauf der Annahmefrist) und/oder eine einmalige oder mehrmalige Verlängerung der Annahmefrist handelt. Darüber hinaus steht den 7C-Aktionären kein vertragliches Rücktrittsrecht zu.

Ein hiernach zulässiger Rücktritt erfolgt durch Erklärung in der von der jeweiligen Depotbank vorgegebenen Form gegenüber der Depotbank des zurücktretenden 7C-Aktionärs und Rückbuchung der zum Verkauf eingereichten 7C-Stückaktien, für die der Rücktritt erklärt wurde, durch die Depotbank in die Ursprungsgattung (ISIN DE000A11QW68), jeweils spätestens bis zum Ablauf der technischen Nachbuchungsfrist.

3.7 Kosten der Annahme

Die Gesellschaft übernimmt keine Kosten, Gebühren oder Provisionen, die im Zusammenhang mit der Annahme dieses Rückkaufangebots durch Depotbanken oder sonstige Intermediäre anfallen. Sämtliche mit der Annahme des Angebots verbundenen Kosten, Spesen und Gebühren sind daher ausschließlich von den teilnehmenden Aktionären selbst zu tragen.

3.8 Kein Börsenhandel mit eingereichten 7C-Stückaktien

Die zum Rückkauf eingereichten, unter der gesonderten ISIN DE000A41YJ02 gebuchten 7C-Stückaktien sind nicht zum Börsenhandel zugelassen. Die 7C-Aktionäre können mit zum Rückkauf eingereichten 7C-Stückaktien daher nicht im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse oder im Freiverkehrshandel handeln, und zwar unabhängig davon, ob die 7C-Stückaktien aufgrund des Rückkaufangebots an die Gesellschaft veräußert werden oder wegen einer eventuellen Überzeichnung später an den 7C-Aktionär zurückgegeben werden.

Die übrigen, nicht zum Rückkauf eingereichten 7C-Stückaktien unter der ISIN DE000A11QW68 sind weiterhin handelbar.

4. GRUNDLAGEN DES RÜCKKAUFANGEBOTS

4.1 Kapitalstruktur und Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien der Gesellschaft

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt derzeit EUR 78.867.767,00 und ist in 78.867.767 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie eingeteilt. Die 7C-Stückaktien sind zum Börsenhandel im regulierten Markt (General Standard) an der Börse Frankfurt zugelassen. Die Gesellschaft hält zum Beginn der Annahmefrist unter Berücksichtigung sämtlicher Erwerbe im Rahmen des am 10. November 2026 beendeten Aktienrückkaufprogramms 6.141.517 eigene Aktien.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 2. Juni 2026 unter Punkt 7 der Tagesordnung den Vorstand der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien wie folgt ermächtigt (**„Ermächtigung“**):

„[…]

b) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 2. Juni 2026 zu erwerben.

Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

c) *Die Ermächtigung wird mit Ablauf der Hauptversammlung, auf der darüber beschlossen wird, wirksam und gilt bis zum 1. Juni 2031.*

d) *Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot und auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen.*

 (i) *Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Erwerb („maßgeblicher Kurs“) um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Findet ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht statt, so bestimmt sich der maßgebliche Kurs aus dem Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise an derjenigen Börse an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden.*

 (ii) *Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.*

 (iii) *Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der*

maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt.

[…]

j) Die Ermächtigungen unter lit. a) bis i) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden."

Der Wortlaut der Ermächtigung wurde mit der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft im Bundesanzeiger am 30. April 2026 veröffentlicht.

4.2 Beschluss des Vorstands zur Ausübung der Ermächtigung

Der Vorstand hat am 10. November 2026 beschlossen, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen und bis zu 1.735.000 7C-Stückaktien im Wege eines an sämtliche 7C-Aktionäre gerichteten freiwilligen öffentlichen Kaufangebots zurückzukaufen und das laufende Aktienrückkaufprogramm zu beenden. Der Aufsichtsrat hat dieser Beschlussfassung zugestimmt. Die Entscheidung des Vorstands zur Abgabe des Rückkaufangebots ist am selben Tag in der unter Ziffer 1.4 beschriebenen Weise veröffentlicht worden.

5. ANGABEN ZUM ANGEBOTSPREIS

Der Angebotspreis für eine 7C-Stückaktie beträgt EUR 1,85.

Der Angebotspreis berücksichtigt die Vorgaben der Ermächtigung für die Festsetzung des Angebotspreises. Gemäß der Ermächtigung darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots.

Im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse wurden im maßgeblichen Referenzzeitraum die nachfolgenden Eröffnungsauktionspreise festgestellt:

27. Oktober 2026: EUR 1,725
28. Oktober 2026: EUR 1,745

29. Oktober 2026: EUR 1,765
30. Oktober 2026: EUR 1,705
2. November 2026: EUR 1,705
3. November 2026: EUR 1,66
4. November 2026: EUR 1,65
5. November 2026: EUR 1,70
6. November 2026: EUR 1,76
9. November 2026: EUR 1,70

Der Durchschnitt der vorgenannten Kurse im Referenzzeitraum beträgt EUR 1,7115 (**„Maßgeblicher Börsenkurs“**).

Der Angebotspreis in Höhe von EUR 1,85 je 7C-Stückaktie liegt damit rd. 8,1 % über dem Maßgeblichen Börsenkurs und bewegt sich somit innerhalb des von der Ermächtigung vorgegebenen Rahmens.

6. FINANZIERUNG DES RÜCKKAUFANGEBOTS UND BEABSICHTIGTE VERWENDUNG DER ERWORBENEN 7C-STÜCKAKTIEN

Der Gesellschaft stehen die notwendigen Mittel zur vollständigen Erfüllung des Rückkaufangebots zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung.

Die im Rahmen des Rückkaufangebots erworbenen 7C-Stückaktien können für alle nach der Ermächtigung zulässigen Zwecke verwendet werden. Es ist derzeit geplant, die im Rahmen des Rückkaufangebots erworbenen 7C-Stückaktien einzuziehen.

7. AUSWIRKUNGEN DES RÜCKKAUFANGEBOTS

Es ist ungewiss, wie sich der Kurs der 7C-Stückaktie während oder nach Ablauf der Annahmefrist entwickeln wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass nach Durchführung des Rückkaufangebots und in Abhängigkeit von der Annahmequote das Angebot und die Nachfrage von bzw. nach 7C-Stückaktien geringer sein werden als heute und somit die Handelsliquidität der 7C-Stückaktie sinken wird. Eine mögliche Einschränkung der Handelsliquidität könnte auch zu stärkeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen.

Aus 7C-Stückaktien, die von der Gesellschaft im Rahmen des Rückkaufangebots erworben werden, stehen der Gesellschaft keine Rechte, insbesondere keine Stimm- und Dividendenrechte zu. Im Rahmen der Verwendung des Bilanzgewinns zur Zahlung von Dividenden werden die von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien nicht

berücksichtigt. Die anteilige Beteiligung der 7C-Aktionäre, die das Rückkaufangebot nicht annehmen, an Dividendenausschüttungen wird daher verhältnismäßig zunehmen.

8. STEUERLICHER HINWEIS

Die Annahme des Rückkaufangebots führt zu einer Veräußerung von 7C-Stückaktien durch die das Rückkaufangebot annehmenden 7C-Aktionäre nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und den damit verbundenen steuerrechtlichen Folgen. Die Gesellschaft empfiehlt den 7C-Aktionären, vor Annahme des Rückkaufangebots eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende Beratung zu den steuerlichen Folgen einer Annahme einzuholen.

9. VERÖFFENTLICHUNGEN

Ergänzungen oder Änderungen des Rückkaufangebots werden in gleicher Weise wie die Angebotsunterlage veröffentlicht, d.h. unter der Adresse https://www.solarparken.com/aktie.php (Abschnitt „Investor Relations – Aktie – Öffentliches Aktienrückkaufangebot 2026 II“) sowie im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de). Die genannten sonstigen Veröffentlichungen und weiteren Mitteilungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rückkaufangebot erfolgen nur im Internet unter https://www.solarparken.com/aktie.php (Abschnitt „Investor Relations – Aktie – Öffentliches Aktienrückkaufangebot 2026 II“), sofern keine weitergehenden gesetzlichen Veröffentlichungspflichten bestehen. Soweit in dieser Angebotsunterlage Fristen für die Vornahme von Veröffentlichungen vorgesehen sind, ist für die Einhaltung dieser Fristen die Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft entscheidend.

Die Gesellschaft wird das Endergebnis des Rückkaufangebots und im Falle der Überzeichnung die Zuteilungsquote nach Ablauf der technischen Nachbuchungsfrist auf der Internetseite der Gesellschaft https://www.solarparken.com/aktie.php (Abschnitt „Investor Relations – Aktie – Öffentliches Aktienrückkaufangebot 2026 II“) veröffentlichen.

10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Rückkaufangebot sowie die durch die Annahme des Rückkaufangebots zustande kommenden Aktienkauf- und Übereignungsverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist ein 7C-Aktionär ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand Bayreuth, Deutschland, für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund des Rückkaufangebots und der durch die Annahme des Rückkaufangebots zustande

kommenden Aktienkauf- und Übereignungsverträge ergeben, vereinbart. Soweit zulässig gilt Gleiches gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss der durch die Annahme des Rückkaufangebots zustande kommenden Aktienkauf- und Übereignungsverträge ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Bayreuth, am 11. November 2026

7C Solarparken AG

– Der Vorstand –